

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Haan und der Stadt Mettmann
über die Übernahme von Mischwasser
der auf Mettmanner Stadtgebiet liegenden Ortsteile Diepensiepen und Potherbruch**

gem. §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 01.10.1979 (GV NW S. 621/SGV NW 202) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.1984 (GV NW S. 362)

1. Abwasserbeseitigungspflicht und Einleitungsberechtigung

- 1.1 Die Stadt Mettmann bleibt für das Abwasser (Mischwasser), das in den Ortsteilen Diepensiepen und Potherbruch anfällt, auch nach Inkrafttreten dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung weiterhin gemäß § 18 a Abs. 2 S. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529, Berichtigung S. 1654) in Verbindung mit § 53 Abs. 1 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) vom 04.07.1979 (GV NW S. 488/SGV NW 77), zuletzt geändert am 24.11.1984 (GV NW S. 663), abwasserbeseitigungspflichtig.
- 1.2 Die Stadt Mettmann ist berechtigt, das in den Ortsteilen Diepensiepen und Potherbruch anfallende Mischwasser an der Übergabestelle in die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Haan einzuleiten. Sie ist ferner berechtigt, auf dem Gebiet der Stadt Haan vom Übergabeschacht bis zur Stadtgrenze einen eigenen Mischwasserkanal zu bauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern.
- 1.3 Die Stadt Haan ist verpflichtet, das Mischwasser an der Übergabestelle zu übernehmen, abzuleiten, in einem Regenüberlaufbecken zu behandeln, den klärpflichtigen Abwasseranteil zur Reinigung an den BRW zu übergeben und den nicht klärpflichtigen Anteil in die Düssel einzuleiten. Die zwischen der Stadt Haan und dem Bergisch-Rheinischen Wasserverband (BRW) auf Zeit getroffene Regelung über den Betrieb des Regenüberlaufbeckens bleibt unberührt.
- 1.4 Der als Anlage beigefügte Plan ist Bestandteil dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.

2. Übergabestelle

- 2.1 Die Übergabestelle ist der vor dem Grundstück Mettmanner Straße 12 im Verlauf der L 423 (Mettmanner Straße) auf Haaner Stadtgebiet liegende Übergabeschacht Nr. 11.
- 2.2 Die Stadt Haan errichtet und unterhält auf ihre Kosten diesen Übergabeschacht.

3. Menge und Qualität des eingeleiteten Abwassers, Überprüfungsrechte, Handlungspflichten, Haftungsansprüche

- 3.1 Die Menge des in die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Haan zu übernehmenden Mischwassers ist auf 45 l/sec. beschränkt.
- 3.2 Die Stadt Mettmann erkennt hinsichtlich der Beschaffenheit des Mischwassers die Bestimmungen der jeweils gültigen Haaner Ortssatzung über die Entwässerung der Grundstücke an und verpflichtet sich zur Einhaltung.

- 3.3 Auf Verlangen der Stadt Haan ist die Stadt Mettmann bei konkretem Anlaß verpflichtet, auf ihre Kosten die Beschaffenheit des Abwassers nachzuweisen. Die Analyse muß die abwasserabgabe-relevanten Parameter enthalten. Die Stadt Haan ist berechtigt, eigene Proben zu entnehmen und zu analysieren.
- 3.4 Die Stadt Mettmann verpflichtet sich, die Stadt Haan über Änderungen und Ergänzungen in ihrem durch die Vereinbarung betroffenen Kanalnetz zu unterrichten und die Ergebnisse der im Rahmen der Eigenüberwachung in diesem Gebiet durchgeführten Untersuchungen ihr mitzuteilen. Darüber hinaus ist die Stadt Mettmann verpflichtet, die Stadt Haan - auf Verlangen schriftlich - unverzüglich zu benachrichtigen, wenn sie von irgendeiner Einleitung von Stoffen erfährt, die nach der jeweils gültigen Haaner Ortssatzung ausgeschlossen sind und in das Kanalnetz der Stadt Haan gelangen könnten. Die Verpflichtung der Stadt Mettmann zur Durchführung von eigenen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr bleibt davon unberührt.
- 3.5 Falls das aus dem Mettmanner Stadtgebiet übernommene Abwasser nachweislich Stoffe enthält, die nicht in die Kanalisation eingeleitet werden dürfen, hat die Stadt Haan das Recht, der Stadt Mettmann eine angemessene Frist zur Abstellung der Mängel auf Kosten der Stadt Mettmann zu setzen. Eventuelle Schäden, die durch unzulängliche Einleitung derartiger Stoffe verursacht wurden, hat die Stadt Mettmann der Stadt Haan zu ersetzen.
Eine solche Ersatzpflicht besteht jedoch nicht, wenn die Stadt Mettmann nachweist, daß die Schäden bzw. Mehrkosten im konkreten Schadensfall nicht von diesen nachgewiesenen unzulässigen Stoffen verursacht worden sind.
Die Vertragsschließenden unterwerfen sich in einem Streitfalle über die Zusammensetzung des Abwassers dem gutachterlichen Entscheid des Laboratoriums eines in Nordrhein-Westfalen ansässigen unabhängigen Wasser- und Bodenverbandes; über das auszuwählende Laboratorium ist vorher das Einvernehmen der Parteien herbeizuführen. Die Kosten des Gutachtens trägt der Unterliegende.
Die Stadt Mettmann stellt die Stadt Haan von jeglichen Schadensersatzansprüchen auch gegenüber Dritten frei, die auf Verstöße der Stadt Mettmann gegen die Bestimmungen dieser Vereinbarung oder darauf beruhen, daß das aus dem Mettmanner Stadtgebiet übernommene Abwasser nachweislich Stoffe enthält, die nicht in die Kanalisation eingebracht werden dürfen.

4. Kostenregelung für die Errichtung, Sanierung und Unterhaltung der Abwasseranlage und für die Übernahme des Mischwassers

- 4.1 Auf dem Gebiet der Stadt Haan errichtet die Stadt Haan in einer Länge von ca. 250 m einen Kanal mit einem Durchmesser von 200 mm ab dem Haus Mettmanner Straße 12 bis zur Einmündung in einen bereits vorhandenen Kanal mit einem Durchmesser von 300 mm des Rheinischen Straßenbauamtes Düsseldorf (RSBA). Die Stadt Haan saniert den vom RSBA übernommenen Kanal ab der Einmündung auf einer Strecke von ca. 220 m. Die Nutzungsgenehmigung für den Kanal bzw. die Eigentumsübertragung betreibt die Stadt Haan.
Die Stadt Mettmann beteiligt sich an den Kosten des Neubaus und der Sanierung mit einem Festbetrag von 100.000 DM.
- 4.2 Die Stadt Mettmann erstellt den auf ihrem Stadtgebiet erforderlichen ca. 400 m langen Kanal sowie den Anschlußkanal bis zum Übergabeschacht 11 auf dem Haaner Stadtgebiet im eigenen Namen und auf eigene Rechnung und holt die hierfür notwendige Genehmigung des RSBA ein.
- 4.3 Die Unterhaltungs- und Erneuerungspflicht übernimmt jede Stadt für ihre Kanalanlagen, ausgehend vom Übergabeschacht 11.
- 4.4 Kanalanschlußbeiträge, Kostenersatz und Kanalbenutzungsgebühren erhebt jede Stadt für ihr Stadtgebiet. Die Stadt Haan verzichtet auf eine Erstattung solcher Abgaben.

- 4.5 Die Stadt Mettmann beteiligt sich an den Kosten der Abwasserreinigung über ihren an den BRW zu zahlenden Beitrag auf der Basis der jeweils gültigen Satzung des BRW. Bemessungsgrundlage ist die Anzahl der Einwohner.
Der Beitrag erstreckt sich auch auf die vom BRW erhobene Fremdwasserausgleichsgebühr und auf die Abwasserabgabe Schmutzwasser gemäß Beitragsbescheid des BRW. Diese werden vom BRW im Veranlagungsverfahren den Städten nach der Anzahl ihrer jeweiligen Einwohner zugerechnet und erhoben.
Die gesetzliche Regelung für die Abwasserabgabe Regenwasser bleibt unberührt. Die Veranlagung erfolgt durch das LWA über den BRW gemäß § 7 Abs. 1 AbwAG (Zahl der angeschlossenen Einwohner). Die Stadt strebt die Befreiung von dieser Abwasserabgabe durch den Bau bzw. die Sanierung der Abwasservorbehandlungsanlagen (Regenüberlaufbecken) an. Die Stadt Mettmann erhebt grundsätzlich keinen Anspruch auf Herstellung dieser Anlagen zu einem bestimmten Zeitpunkt.
- 4.6 Die Stadt Mettmann teilt der Stadt Haan und dem BRW mindestens einmal im Jahr, und zwar bis zum 5. Januar jeden Jahres, die Anzahl der an den Mischwasserkanal, welcher dieser Vereinbarung zugrundeliegt, angeschlossenen Einwohner mit.

5. Kündigung

- 5.1 Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung ist unbefristet. Die Mindestlaufzeit beträgt 10 Jahre.
- 5.2 Sie kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von 5 Jahren zum Ende eines Kalenderjahres, frühestens jedoch zum Ende des 10. Kalenderjahres nach Inkrafttreten, gekündigt werden.
- 5.3 Die Kündigung durch die Stadt Haan ist jedoch nur zulässig, wenn die Stadt Mettmann wiederholt
- mit der Erfüllung einer in dieser Vereinbarung übernommenen Verpflichtung länger als 6 Monate in Verzug bleibt oder
 - gegen eine in dieser Vereinbarung übernommene Verpflichtung trotz schriftlicher Abmahnung verstößt.
- 5.4 Die Kündigung hat schriftlich per eingeschriebenem Brief an den Vertragspartner zu erfolgen.

6. Rechtsnachfolge

Die Vertragsparteien verpflichten sich, auf ihren jeweiligen Rechtsnachfolger die Rechte und Pflichten aus dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu übertragen und die Rechtsnachfolger entsprechend wieder zu verpflichten. Für die Übertragung ist die schriftliche Zustimmung der übrigen Vertragspartner notwendig. Die Rechtsnachfolger dürfen keine Zweifel an die ordnungsgemäße Erfüllung dieser Vereinbarung rechtfertigen.

7. Inkrafttreten

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt dann in Kraft, wenn

- a) alle Parteien diese Vereinbarung rechtswirksam unterzeichnet haben,
- b) der BRW seine Zustimmung zur Übernahme des Mischwassers der in Ziffer 1.2 genannten Grundstücke schriftlich erteilt hat,

- c) die vorliegende Vereinbarung gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 01.10.1979 in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1984 vom Oberkreisdirektor als Untere Staatliche Verwaltungsbehörde des Kreises Mettmann genehmigt und
- d) die vorliegende Vereinbarung und ihre Genehmigung gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 01.10.1979 in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.1984 vom Oberkreisdirektor des Kreises Mettmann in seinem amtlichen Veröffentlichungsblatt bekanntgemacht worden ist.

8. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Erklärungen oder Übereinkommen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigtem Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleich es gilt, soweit die Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

9. Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Sie sind vorzunehmen, wenn gesetzliche Änderungen, Satzungsänderungen des BRW oder der Städte diese erfordern.

Jede Partei erhält eine Ausfertigung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.

10. Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist Gerichtsstand Haan.

Haan, den 21.07.1988

Mettmann, den 08.07.1988

gez. Nieswand und Witt

gez. Masanek und Stang

Die Anlage zu dieser Vereinbarung ist hier nicht wiedergegeben und kann im Baudezernat eingesehen werden.